

UNIVERSITÄT MANNHEIM



BEKANNTMACHUNGEN DES REKTORATS

Nr. 23 / 2014
vom 01. Oktober 2014

Impressum

Herausgeber:		Rektorat	
Zusammenstellung:	Universität Mannheim	Dezernat VI	1030
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 1 der Bekanntmachungssatzung der Universität Mannheim vom 17. Februar 2000.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 363 Exemplare.

Inhalt:**Seite**

1. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim (inkl. fachspezifischer Anlagen) vom 26.9.2014 9
2. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Wirtschaftsmathematik“ vom 26.9.2014 15
3. Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Auswahl-satzung der Universität Mannheim für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Anglistik / Amerikanistik
Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Germanistik
Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Geschichte
Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Philosophie
Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Romanistik (Französisistik, Hispanistik und Italianistik) vom 26.9.2014 20

**1. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang
Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim
(inkl. fachspezifischer Anlagen)**

vom **26. Sep. 2014**

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99 ff.) (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 17. September 2014 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachstehende Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim (inkl. fachspezifischer Anlagen) vom 07. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2013 Teil 3, S. 75 ff.) in der Fassung der Berichtigung vom 19. April 2013 (BekR Nr. 11/2013, S. 13) beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **26. Sep. 2014**.

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

§ 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird nach der Formulierung „das Sachfach Betriebswirtschaftslehre“ die Formulierung „oder Volkswirtschaftslehre“ eingefügt.
2. In Satz 3 wird die Formulierung „aus der fachspezifischen Anlage A bzw. Anlage B des jeweiligen Kernfachs“ durch die Formulierung „aus den fachspezifischen Anlagen A oder B des jeweiligen Sachfachs bzw. Anlage C des jeweiligen Kernfachs“ ersetzt.

Teil 2

Prüfungsverfahren für den Master of Arts

§ 2

In § 11 Absatz 1 Satz 1 wird die Formulierung „Die Anlage A und B dieser Prüfungsordnung regelt,“ durch die Formulierung „Die Anlagen dieser Prüfungsordnung regeln,“ ersetzt.

§ 3

In § 19 Absatz 4 Satz 1 wird die Formulierung „gemäß der Anlagen A und B“ durch die Formulierung „gemäß der Anlagen A und C bzw. B und C“ ersetzt.

§ 4

In § 20 Absatz 12 Satz 1 wird die Formulierung „aus Anlage A bzw. B“ durch die Formulierung „aus den Anlagen dieser Prüfungsordnung“ ersetzt.

§ 5

In § 27 wird in den Absätzen 2 und 3 die Formulierung „gemäß der Anlagen A und B“ jeweils durch die Formulierung „gemäß der Anlagen dieser Prüfungsordnung“ ersetzt.

Teil 3**Anlagen der Prüfungsordnung****§ 6**

Nach V. Anlage A: Modulkatalog Sachfach Betriebswirtschaftslehre wird neu eingefügt:

„VI. Anlage B: Modulkatalog Sachfach Volkswirtschaftslehre

1. Aufbau des Sachfachs Volkswirtschaftslehre

- (1) Im Sachfach VWL sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mind. 36 und max. 42 ECTS-Punkten zu belegen. Dabei sollen nicht mehr als 6 Lehrveranstaltungen belegt werden.
- (2) Sobald durch eine Kombination von angemeldeten Leistungen in Summe 36 ECTS-Punkte vergeben werden könnten, ist eine Anmeldung zu weiteren Leistungen nicht mehr möglich. Dabei werden die Anmeldungen chronologisch berücksichtigt.
- (3) Die Form, Art und Dauer sowie die Zulassungsvoraussetzungen zu den Studien- und Prüfungsleistungen richten sich nach den Regelungen der Prüfungsordnungen der Universität Mannheim für die Studiengänge B.Sc. Volkswirtschaftslehre und M.Sc. Volkswirtschaftslehre in den jeweils geltenden Fassungen sowie den jeweiligen Modulkatalogen.

- (4) Soweit die durch die einzelnen Lehrveranstaltungen im Sachfach VWL zu erwerbenden oder entsprechend gleichwertigen Kompetenzen bereits im Rahmen eines grundständigen, zum Masterstudiengang berechtigenden Studiengangs erworben wurden, ist eine erneute Belegung dieser Lehrveranstaltungen im Sachfach VWL ausgeschlossen. Über die Gleichwertigkeit der Kompetenzen entscheidet je nach Zugehörigkeit der betroffenen Lehrveranstaltung im Sachfach VWL der Prüfungsausschuss für den Bachelor- oder Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre der Universität Mannheim.
- (5) Für Lehrveranstaltungen, die nur in englischer Sprache angeboten werden, werden Sprachkenntnisse auf dem Niveau der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens oder äquivalente Kenntnisse bzw. vergleichbare Stufen anderer Zertifizierungssysteme in der Sprache Englisch vorausgesetzt.
- (6) Das Sachfach VWL kann in zwei verschiedenen Varianten studiert werden:
- a. Einfaches Sachfach VWL
 - b. Vertieftes Sachfach VWL
- (7) In der Regel wird das Sachfach VWL in der Variante a. „Einfaches Sachfach VWL“ studiert. Um das Sachfach VWL in der Variante b. „Vertieftes Sachfach VWL“ zu studieren, hat der Studierende beim Zentralen Prüfungsausschuss einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zum Vertieften Sachfach VWL zu stellen. Über die Zulassung entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss nach einer Beratung des Studierenden durch die Abteilung VWL. Dieser Antrag ist spätestens bis zum Beginn der Prüfungsanmeldung zum Ersttermin im 1. Semester zu stellen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die unter Ziffer 3 Absatz 1 dieser Anlage aufgeführten Voraussetzungen vorliegen.
- (8) Ein Wechsel vom Vertieften Sachfach VWL zum Einfachen Sachfach VWL ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsausschuss zu beantragen. Er wird gewährt, wenn der Antragssteller den Prüfungsanspruch im Bachelor- und Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre nicht verloren hat. Ein Wechsel vom Einfachen zum Vertieften Sachfach ist nicht möglich.

2. Einfaches Sachfach Volkswirtschaftslehre

Im Modul Einfaches Sachfach Volkswirtschaftslehre sind folgende Lehrveranstaltungen zu belegen:

Modul Einfaches Sachfach Volkswirtschaftslehre				36-42
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
Wahlpflichtbereich: zu belegen sind 3 der folgenden Lehrveranstaltungen				22-24
VL Mikroökonomik B	Klausur	120 Min.	LN/TP	8

VL Makroökonomik B	Klausur	120 Min.	LN/TP	8
VL Wirtschaftspolitik	Klausur	150 Min.	LN/TP	8
VL Finanzwissenschaft	Klausur	150 Min.	LN/TP	8
VL Statistik II	Klausur	180 Min.	LN/TP	8
VL Grundlagen der Ökonometrie ¹	Klausur	90 Min.	LN/TP	6
Wahlbereich: zu belegen sind mind. zwei weitere Lehrveranstaltungen (insg. mind. 14 ECTS) 14-18				
Eine oder zwei der nicht im Wahlpflichtbereich belegten Lehrveranstaltungen	Klausur	90-180 Min.	LN/TP	6-8
VL Wirtschaftsgeschichte ²	Klausur	90 Min.	LN/TP	6
VL Wirtschaftsgeographie	Klausur	90 Min.	LN/TP	6
VL + Ü Internationale Ökonomik	Klausur	90 Min.	LN/TP	6
VL + Ü Business Economics I ³	Klausur	90 Min.	LN/TP	6
VL + Ü Business Economics II ³	Klausur	90 Min.	LN/TP	6
VL + Ü Applied Econometrics ^{3,4}	Klausur	90 Min.	LN/TP	6
Lehrveranstaltungen aus den Wahlbereichen des Bachelor- oder Masterstudiengangs VWL ⁵			LN/TP	

3. Vertieftes Sachfach Volkswirtschaftslehre

- (1) Das Sachfach VWL kann in der Variante „Vertieftes Sachfach VWL“ nur studiert werden, wenn zusätzlich zu den in § 4 Absatz 1 lit. e) der Zulassungs- und Auswahlsetzung genannten Fachkenntnissen das Spezialisierungsmodul VWL im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim erfolgreich absolviert wurde oder entsprechende gleichwertige Leistungen nachgewiesen werden. Das Spezialisierungsmodul VWL umfasst die Prüfungsmodule Mikroökonomik B oder Makroökonomik B, Finanzwissenschaft, Wirtschaftspolitik, Statistik II und Grundlagen der Ökonometrie. Über die Gleichwertigkeit der Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre der Universität Mannheim auf schriftlichen Antrag.
- (2) Im Modul Vertieftes Sachfach Volkswirtschaftslehre sind im Umfang von 36 bis 42 ECTS-Punkten folgende Lehrveranstaltungen zu belegen:

Modul Vertieftes Sachfach Volkswirtschaftslehre	36-42
--	--------------

Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
VL + Ü Internationale Ökonomik	Klausur	90 Min.	LN/TP	6
VL + Ü Business Economics I ³	Klausur	90 Min.	LN/TP	6
VL + Ü Business Economics II ³	Klausur	90 Min.	LN/TP	6
Advanced Microeconomics ^{3,6}	Klausur	120 Min.	LN/TP	10
Advanced Macroeconomics ^{3,6}	Klausur	120 Min.	LN/TP	10
Advanced Econometrics ^{3,6}	Klausur	120 Min.	LN/TP	10
Lehrveranstaltungen aus den Wahlbereichen des Bachelor- oder Masterstudiengangs VWL ⁵			LN/TP	

¹ Die Lehrveranstaltung Grundlagen der Ökonometrie kann nur nach erfolgreicher Absolvierung der Studien- oder Prüfungsleistung der Lehrveranstaltung Statistik II belegt werden.

² Die Lehrveranstaltung Wirtschaftsgeschichte kann nicht von Studierenden mit dem Kernfach Geschichte belegt werden.

³ Diese Lehrveranstaltungen werden ausschließlich in englischer Sprache angeboten.

⁴ Die Lehrveranstaltung Applied Econometrics kann nur belegt werden, wenn die Studien- oder Prüfungsleistung der Lehrveranstaltung Statistik II erfolgreich und im Wahlpflichtbereich die Studien- oder Prüfungsleistung der Lehrveranstaltung Grundlagen der Ökonometrie nicht erfolgreich absolviert wurde.

⁵ Die Teilnahme an diesen überwiegend in englischer Sprache angebotenen Lehrveranstaltungen sowie an den entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen ist nur nach vorheriger Beratung des Studierenden durch die Abteilung VWL möglich. Der Umfang der zu erwerbenden ECTS-Punkte für die jeweiligen Lehrveranstaltungen richtet sich nach den Prüfungsordnungen der Universität Mannheim für die Studiengänge B.Sc. Volkswirtschaftslehre und M.Sc. Volkswirtschaftslehre in den jeweils geltenden Fassungen.

⁶ Die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen sowie an den entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen ist nur nach vorheriger Beratung des Studierenden durch die Abteilung VWL möglich. Für diese Lehrveranstaltungen wird die Teilnahme am vorbereitenden Mathematikurs der Abteilung VWL dringend empfohlen."

§ 7

Die bisherige Anlage B: Fachspezifische Anlagen M.A. Kultur und Wirtschaft wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„VII. Anlage C: Fachspezifische Anlagen M.A. Kultur und Wirtschaft“

2. Ziffer 7. Fachspezifischer Teil: M.A. Kultur und Wirtschaft: Philosophie wird wie folgt geändert:

- a. Dem Wortlaut vor der Tabelle „Modul: Volkswirtschaftslehre“ wird folgender Satz 1 vorangestellt:

„Lehrveranstaltungen aus dem Modul Volkswirtschaftslehre können nur gewählt werden, wenn der Master-Studiengang mit dem Sachfach Betriebswirtschaftslehre studiert wird.“

- b. Der bisherige Wortlaut vor der Tabelle „Modul: Volkswirtschaftslehre“ wird Satz 2.

Artikel 2

Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Änderungssatzung findet ausschließlich auf Studierende Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim ab dem Frühjahrs-/Sommersemester 2015 aufnehmen.

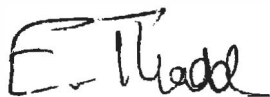
§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den **26. Sep. 2014**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden

Rektor



2. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Wirtschaftsmathematik“

vom
26. Sep. 2014

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 17. September 2014 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Wirtschaftsmathematik“ vom 28. Februar 2011 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 04/2011, S. 11 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 07. März 2013 (BekR Nr. 07/2013 Teil 4, S. 143 ff.) beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **26. Sep. 2014**.

Artikel 1

§ 1

Änderung der Prüfungsordnung

Nach § 7 Absatz 1 Satz 5 werden folgende Sätze neu angefügt:

„Die in einem Seminar zu erbringende Leistung wird von dem Prüfer grundsätzlich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Leistung in einem Seminar, das von anderen Fakultäten oder Abteilungen angeboten wird, ist davon abweichend mit einer Note zu bewerten, wenn die Regelungen der anbietenden Fakultät oder Abteilung eine Benotung dieser Leistung vorsehen.“

§ 2

Änderung der Anlage der Prüfungsordnung

Die Anlage: Studienplan zum Master-Studiengang in Wirtschaftsmathematik wird nach Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„Bei der Erstellung des Studienplans gemäß § 4 Absatz 3 Satz 4 sind folgende Regelungen zu berücksichtigen:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die angebotenen Lehrveranstaltungen sowie die Form, Art, Dauer und die Zulassungsvoraussetzungen zu den einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen richten sich grundsätzlich nach dem Modulkatalog des Masterstudiengangs Wirtschaftsmathematik der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung.

2. Zur Verbreiterung der Grundlagenkenntnisse des Studierenden können bis zu zwei Module aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsmathematik der Universität Mannheim gewählt werden. Module, die bereits in diesem Bachelorstudiengang erfolgreich absolviert wurden oder dessen Kompetenzen bereits anderweitig gleichwertig erworben wurden, dürfen nicht belegt werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
3. Insgesamt sind in der Mathematik und in den Wirtschaftswissenschaften mindestens zwei, jedoch maximal drei Seminare zu bestehen.

II. Studien- und Prüfungsleistungen der Module

Es sind die folgenden Studien- und Prüfungsleistungen der jeweiligen Module im Umfang von 120 – 127 ECTS-Punkten zu erbringen:

1. Mathematik

- a. Allgemeine Mathematik: Module im Umfang von mindestens 16 ECTS-Punkten
 - Mindestens in zwei der insgesamt drei Bereiche der Mathematik (Bereich A, B und C) müssen Module jeweils im Umfang von mindestens 8 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert werden.
- b. Schwerpunkt: Module im Umfang von mindestens 14 ECTS-Punkten
 - Im Schwerpunkt muss eine Modulkombination gewählt werden, die durch einen Hochschullehrer oder Privatdozenten am Institut für Mathematik der Universität Mannheim zugelassen wurde. Die einzelnen Module der jeweiligen Modulkombinationen entstammen dem Lehrangebot des jeweiligen Modulkatalogs des Masterstudiengangs Wirtschaftsmathematik. Zudem ist eine Kombination mit Modulen aus den Bereichen „Ökonometrie“ oder „Mathematische Statistik“ der Studiengänge der Abteilung Volkswirtschaftslehre der Universität Mannheim sowie mit Modulen aus den Bereichen „Kryptographie“ oder „Komplexitätstheorie“ der Studiengänge des Instituts für Informatik und Wirtschaftsinformatik der Universität Mannheim möglich.
 - Ausgenommen sind die Module, die bereits zur Erlangung der erforderlichen ECTS-Punkte in der Allgemeinen Mathematik gewählt wurden.
 - Der Studierende muss mindestens ein Seminar in dem gewählten Schwerpunkt erfolgreich absolvieren.

2. Wirtschaftswissenschaften: Module im Umfang von 31 – 40 ECTS-Punkten

- a. Betriebswirtschaftslehre: Module im Umfang von maximal 24 ECTS-Punkten
 - Die angebotenen Module ergeben sich aus dem Modulkatalog des Studiengangs „Mannheimer Master in Management“ der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der

Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung. Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module und an den entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen ist grundsätzlich nur möglich, wenn die Verwendbarkeit in der jeweiligen Beschreibung des betriebswirtschaftlichen Moduls für Studierende des Masterstudiengangs Wirtschaftsmathematik zugelassen ist. Ist eine Zulassung nicht erfolgt, kann Studierenden des Masterstudiengangs Wirtschaftsmathematik in Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag die Teilnahme gewährt werden. Dieser Antrag ist beim Prüfungsausschuss spätestens in der zweiten Woche der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters einzureichen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag im Einvernehmen mit dem anbietenden Lehrstuhl des jeweiligen betriebswirtschaftlichen Moduls. Dem Antrag darf der vom Studierenden gewählte Schwerpunkt nicht entgegenstehen.

- Die betriebswirtschaftlichen Module sind grundsätzlich aus einer Area zu wählen. Auf schriftlichen Antrag des Studierenden kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Ausnahmefällen eine Modulkombination aus mehr als einer Area genehmigen. Dieser Antrag ist bis zur Genehmigung des Studienplans einzureichen. Der von dem Studierenden gewählte Schwerpunkt darf nicht entgegenstehen.
- Die Form, Art, Dauer sowie die Zulassungsvoraussetzungen zu den einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Modulkatalog des Studiengangs „Mannheimer Master in Management“ der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung.

b. Volkswirtschaftslehre: Module im Umfang von mindestens 7 ECTS-Punkten

- Auf schriftlichen Antrag des Studierenden kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem jeweiligen Dozenten neben den im Modulkatalog des Masterstudiengangs Wirtschaftsmathematik aufgeführten volkswirtschaftlichen Modulen auch die Teilnahme an den Modulen und entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen anderer Module des volkswirtschaftlichen Masterstudiengangs der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre der Universität Mannheim, Abteilung Volkswirtschaftslehre, aus dem zweiten oder einem höheren Semester genehmigen, wenn der Antragssteller die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen bereits erworben hat. Es obliegt dem Antragsteller, unverzüglich zur Antragstellung die entsprechenden Nachweise einzureichen. Dieser Antrag ist spätestens in der zweiten Woche der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters einzureichen.
- Die Form, Art, Dauer sowie die Zulassungsvoraussetzungen zu den einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen richten sich nach dem Modulkatalog des volkswirtschaftlichen Masterstudiengangs in der jeweils geltenden Fassung.

3. Masterarbeit (30 ECTS)“

Artikel 2

Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Änderungssatzung findet auf Studierende Anwendung, die ihr Studium im Masterstudiengang „Wirtschaftsmathematik“ an der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2014/2015 aufgenommen haben und aufnehmen werden.

(2) Auf Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang „Wirtschaftsmathematik“ an der Universität Mannheim vor dem Herbst-/Wintersemester 2014/2015 aufgenommen haben, findet diese Änderungssatzung ausgenommen der Regelung der Ziffer „3. Masterarbeit“ des Artikels 1 § 2, Unterpunkt „II. Studien- und Prüfungsleistungen“ grundsätzlich Anwendung. Sie können beim Prüfungsausschuss bis zum 31. März 2015 unwiderruflich schriftlich beantragen, nach der bis zum Inkrafttreten des Artikels 1 dieser Änderungssatzung geltenden Fassung der Anlage: Studienplan zum Master-Studiengang in Wirtschaftsmathematik der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Wirtschaftsmathematik“ zu studieren, wenn sie durch die Anwendung dieser Änderungssatzung schlechter gestellt würden.

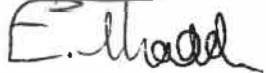
(3) Auf Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang „Wirtschaftsmathematik“ an der Universität Mannheim vor dem Herbst-/Wintersemester 2014/15 aufgenommen haben, findet die Regelung der Ziffer „3. Masterarbeit“ des Artikels 1 § 2, Unterpunkt „II. Studien- und Prüfungsleistungen“ dieser Änderungssatzung Anwendung, wenn die Masterarbeit noch nicht erfolgreich absolviert wurde, die Bearbeitungszeit noch nicht begonnen hat und sie bis zum 31. März 2015 einen entsprechenden unwiderruflichen schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss richten. Soweit bereits ein erfolgloser Prüfungsversuch der Masterarbeit unternommen wurde, ist ein solcher Antrag nur zulässig, wenn zugleich ein unwiderruflicher schriftlicher Antrag auf Anrechnung dieses Fehlversuches eingereicht wird. Bei Gewährung des Antrages im Sinne des Satzes 1 setzen diese Studierenden ihr Studium nach der für sie geltenden Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Wirtschaftsmathematik“ vom 28. Februar 2011 in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe fort, dass die Regelung der Ziffer „3. Masterarbeit“ des Artikels 1 § 2, Unterpunkt „II. Studien- und Prüfungsleistungen“ dieser Änderungssatzung an die Stelle der bisherigen Regelungen der Ziffer „4. Masterarbeit“ der Anlage: Studienplan zum Master-Studiengang in Wirtschaftsmathematik der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Wirtschaftsmathematik“ vom 28. Februar 2011 in der jeweils geltenden Fassung tritt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, 26. Sep. 2014



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



**3. Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Auswahlsetzung der Universität
Mannheim für die Studiengänge
Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik
Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Germanistik
Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Geschichte
Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Philosophie
Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Romanistik (Französisistik, Hispanistik und
Italianistik)**

vom
26. Sep. 2014

Aufgrund von §59 Abs. 1 Satz 2, § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) sowie § 3 Abs. 4, und § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 17. September 2014 die nachstehende Änderung der Zulassungs- und Auswahlsetzung der Universität Mannheim für die Studiengänge Master of Arts (M.A.), Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Germanistik, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Geschichte, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Philosophie und Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Romanistik (Französisistik, Hispanistik und Italianistik) vom 18. Dezember 2012 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 30/2012 Teil 2, S. 25 ff.), zuletzt geändert am 11. März 2014 (BekR Nr. 05/2014, S. 19 ff.), beschlossen.

Artikel 1

1. In § 1 Absatz 2 Satz 2 wird die Formulierung „abweichend von § 4 Absatz 1 lit. d) und Absatz 2“ durch die Formulierung „abweichend von § 4 Absatz 1 lit. d) und lit. e) sowie Absatz 2“ ersetzt.

2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a. lit. c) wird wie folgt neu gefasst:

„c) Der Nachweis über ein abgeschlossenes, in lit. d) entsprechend den Anforderungen des jeweiligen Kernfachs spezifiziertes Bachelor-Studium mit mindestens 180 ECTS-Punkten oder einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern bzw. 3 Jahren sowie der Nachweis über in lit. e) entsprechend den Anforderungen des jeweiligen Sachfaches spezifizierte Fachkenntnisse im Umfang von mindestens 36 ECTS-Punkten.

Wenn der Bachelor-Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der in § 2 genannten Ausschlussfrist noch nicht vorliegt und zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig vor Studienbeginn abgeschlossen werden kann, kann bei einem Nachweis über die Absolvierung von mindestens 135 ECTS-Punkten dennoch die Zulassung für die Kernfächer Anglistik/Amerikanistik, Französisistik, Geschichte, Italianistik, Philosophie und Hispanistik beantragt werden; die Zulassung für das Kernfach Germanistik kann bei einem Nachweis über die Absolvierung von mindestens 140 ECTS-Punkten beantragt werden.

Innerhalb der Ausschlussfrist des § 2 ist ein Nachweis über die erbrachten Leistungen vorzulegen. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelor-Abschluss bis zur Meldung zur ersten Prüfung im Master-Studiengang vorgelegt wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.“

b. Nach lit. d) wird folgende lit. e) neu eingefügt:

„e) Der Nachweis von Fachkenntnissen, die denjenigen im Sachfachbereich des Bachelorstudiengangs Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim im Hinblick auf die vermittelten Inhalte und zu erwerbenden Kompetenzen entsprechen.

Mit einem Sachfach gem. Anlagen A und B der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang Kultur und Wirtschaft in der jeweils geltenden Fassung kann nur begonnen werden, wenn im jeweiligen Sachfach Prüfungsleistungen auf Bachelorniveau im Umfang von mindestens 36 ECTS-Punkten gemäß der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung oder gleichwertige Leistungen nachgewiesen werden. Weitergehende Voraussetzungen für den Zugang zu einzelnen Wahlmöglichkeiten innerhalb eines Sachfaches bleiben unberührt.

Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Auswahlkommission auf Empfehlung des für das jeweilige Sachfach zuständigen Prüfungsausschusses. Die zur Überprüfung der Gleichwertigkeit erforderlichen Unterlagen sind dem Zulassungsantrag beizulegen.

Als gleichwertig für das Sachfach BWL können ausschließlich Veranstaltungen der reinen Betriebswirtschaftslehre berücksichtigt werden, also insbesondere Marketing, Management, Personalwesen, Unternehmensführung, Finanzwirtschaft, Internes und Externes Rechnungswesen, Produktion, Logistik etc.

Als gleichwertig für das Sachfach VWL können ausschließlich Veranstaltungen der reinen Volkswirtschaftslehre berücksichtigt werden, also insbesondere Grundlagen der VWL, Mikroökonomik, Makroökonomik, Statistik, Analysis, Wirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft, Wirtschaftsgeschichte, Wirtschaftsgeographie, Internationale Ökonomik, Ökonometrie etc.

Leistungen aus dem jeweils anderen Sachfach sowie Leistungen aus verwandten Bereichen, wie Recht für Wirtschaftswissenschaftler, Finanzmathematik, Wirtschaftsinformatik oder ähnliches können nicht als gleichwertig berücksichtigt werden.

Soweit der Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse im Sachfachbereich noch nicht innerhalb der in § 2 genannten Ausschlussfrist erbracht werden kann, kann dennoch eine Zulassung beantragt werden, wenn gemäß § 20 Abs. 5 HVVO auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass die Fachkenntnisse noch fristgerecht erworben werden. Innerhalb der Ausschlussfrist des § 2 ist ein Nachweis über die erbrachten Leistungen vorzulegen. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass die Fachkenntnisse spätestens bei der Anmeldung zur ersten Prüfung nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

c. Die bisherigen lit. e) und f) werden zu lit. f) und g).

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Frühjahr-/Sommersemester 2015.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den **26. Sep. 2014**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor

